


Stadt Bergneustadt
Der Bürgermeister

Bergneustadt, 25.07.2022

Federführender Fachbereich / Aktenzeichen FB 2/ NKF
--

Beschlussvorlage Nr. 0295/2022
öffentlich

↓ Beratungsfolge	↓ Sitzungstermin	↓ Zuständigkeit
Haupt- und Finanzausschuss	24.08.2022	Vorberatung
Rat	31.08.2022	Entscheidung

Beschlussvorlage

Gesamtabschluss zum 31.12.2021 - größenabhängige Befreiung nach § 116a GO NRW

Beschlussvorschlag:

Der Rat stellt fest, dass die Voraussetzungen des § 116a Absatz 1 GO NRW vorliegen und die Stadt somit von der Pflicht zur Aufstellung des Gesamtabschlusses zum 31.12.2021 befreit ist.

In Vertretung

Uwe Binner
Allgemeiner Vertreter

Erläuterungen:

Die Stadt Bergneustadt muss nach § 116 GO NRW grundsätzlich für jedes Haushaltsjahr einen Gesamtabchluss aufstellen, in den alle verselbständigten Aufgabenbereiche einbezogen werden. Nach der vorliegenden Beteiligungsstruktur wäre in einen Gesamtabchluss lediglich der Eigenbetrieb Wasserwerk (Beteiligungsquote 100 %) einzubeziehen. An den übrigen Beteiligungen ist die Stadt Bergneustadt jeweils mit Beteiligungsquoten unter 20 % beteiligt, so dass sie in einen Gesamtabchluss nicht einzubeziehen sind. Neben den jährlichen Abschlüssen von der Stadt und dem Eigenbetrieb Wasserwerk bietet ein aufzustellender Gesamtabchluss für die Stadt Bergneustadt keine wesentlichen zusätzlichen Informationen

Gemäß § 116a Absatz 1 GO NRW ist eine Gemeinde von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses und eines Gesamtlageberichtes befreit, wenn am Abschlussstichtag des Jahresabschlusses und am vorhergehenden Abschlussstichtag jeweils mindestens 2 der nachstehenden Merkmale zutreffen:

- Nr. 1 Die Bilanzsummen in den Bilanzen der Kommune und der einzubeziehenden verselbständigten Aufgabenbereiche dürfen insgesamt einen Wert von 1.500.000.000 € nicht überschreiten.
- Nr. 2 Die der Kommune zuzurechnenden Erträge aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche machen weniger als 50 % der ordentlichen Erträge der Ergebnisrechnung der Kommune aus.
- Nr. 3 Die der Kommune zuzurechnenden Bilanzsummen aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche machen weniger als 50 % der Bilanzsumme der Kommune aus.

Der beiliegenden Berechnung ist zu entnehmen, dass die Stadt Bergneustadt zu den Stichtagen 31.12.2020 und 31.12.2021 alle drei Merkmale erfüllt. Insoweit liegen die Voraussetzungen des § 116a GO NRW vor und es besteht keine Pflicht, den Gesamtabchluss 2021 aufzustellen.

Mitzeichnungen			
<input type="checkbox"/>	Allgemeiner Vertreter	Datum	<input type="checkbox"/>
			Fachbereich 2 Datum
<input checked="" type="checkbox"/>	Stadtkämmerer	Datum	<input type="checkbox"/>
			Fachbereich 3 Datum
<input type="checkbox"/>	Fachbereich 1	Datum	<input type="checkbox"/>
			Fachbereich 4 Datum